

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 499/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Jan K [REDACTED],
[REDACTED], Rue T [REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, Zorn, Dr. Wessner und Henkel

in der Sitzung vom 5. Juni 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 18. April 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei. Die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 BEG zulässig,
aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht
zugelassen, weil kein Grund vorliegt, der die Zulassung nach
§ 219 Abs. 2 BEG gebietet. An der bisherigen Rechtsprechung,
das Maßnahmen der deutschen Besatzungsmacht in Polen gegen
Widerstandshandlungen keinen Anspruch auf Entschädigung
geben (BGH Rzs 1965, 275 Nr. 25), wird für Art. VI BEG-Schluss

- 3 -

festgehalten. Im vorliegenden Fall sind vom Berufungsgericht bestimmte Widerstandshandlungen des Klägers festgestellt, die die Maßnahmen der deutschen Besatzungsmacht als Sicherungsvorkehrungen ausgelöst haben.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 309 Abs. 1, 325 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Woessner

